

31.05.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - EU

zu Punkt der 739. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 1999

- a) Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der aktiven Milcherzeuger

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

Drucksache: 243/99

und

- b) Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der aktiven Milchquotenbewirtschafter

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 257/99

**Der federfhrende Agrarausschu (A) und
der Aussch fr Fragen der Europischen Union (EU)**

empfehlen dem Bundesrat,

die Entschlieungsantrge (Drucksache 243/99 und Drucksache 257/99) in
nachstehender Fassung anzunehmen:

Ausgeliefert am 01. JUNI 1999

A, EU **"Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der aktiven Milchquotenbewirtschaften"**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Die Staats- und Regierungschefs haben auf dem EU-Gipfel in Berlin am 25./26.03.1999 eine Entscheidung über die Inhalte des Gesamtpaketes Agenda 2000 einschließlich des Agrarteils getroffen. Bestandteil dieser Entscheidung ist die Fortführung der Milchgarantiemengenregelung bis zum Jahr 2008 und eine Verschiebung der Preissenkungen, Ausgleichszahlungen und wesentlicher Teile der Mengenänderungen bis zum Jahr 2005.
2. Die Reform des Milchsektors eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, fakultative Regelungen zu erlassen, die geeignet sind, die Stellung der aktiven Milcherzeuger zu stärken und die Transferkosten für die Milchquoten drastisch zu senken.
3. Vor allem durch eine Einzugsregelung für nicht belieferte Quoten und die Aufhebung der Flächenbindung sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen können, daß die Milchquoten ausschließlich den aktiven Milcherzeugern zugeteilt werden.
4. Der Bundesrat sieht mit Sorge, daß mit den Beschlüssen der Staats- und Regierungschefs in Berlin (26.03.1999) zum Agrarteil der Agenda 2000 die allgemeine Verunsicherung der Milcherzeuger anhält und sogar noch verstärkt wird. Die Verschiebung der Reform in diesem Bereich auf das Jahr 2005 bei Vorwegnahme einer spezifischen Erhöhung der Milchquoten für bestimmte Mitgliedstaaten wird den Problemen auf dem Milchmarkt nicht gerecht und erschwert angemessene Lösungen zur inneren Ausgestaltung der Milch-Garantiemengenregelung.

5. Um die allgemeine Verunsicherung über den Fortgang der nationalen Ausgestaltung der Milch-Garantiemengenregelung zu beseitigen, um den berechtigten Sorgen der Milcherzeuger wegen des zu erwartenden Mengen- und Preisdrucks entgegenzuwirken und um den Milcherzeugern die notwendigen kalkulierbaren Planungsgrundlagen für unternehmerische Entscheidungen an die Hand zu geben, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, von den im Rahmen der Reform der Marktorganisation für Milch eröffneten Optionen Gebrauch zu machen, diese umgehend auf nationaler Ebene umzusetzen und dabei auch die entsprechenden Beschlüsse der Agrarministerkonferenzen zu berücksichtigen.

Insbesondere soll die Neuregelung

- eine deutliche kostenreduzierende Wirkung für die Milcherzeuger haben,
- eine regionale Begrenzung des Milchquotentransfers zur nachhaltigen Sicherung der unterschiedlichen Milchproduktionsstandorte vorsehen,
- ein Höchstmaß an rechtlicher Sicherheit für alle Betroffenen gewährleisten,
- den Aufwand für die Verwaltung und die betroffene Wirtschaft möglichst gering halten und nicht zusätzliches Personal erfordern,

[] nur A

- [6. - die Aufhebung der Flächenbindung der Quote zum 01.04.2000 beinhalten,]
- den wachstumsorientierten und auch künftig in der Milcherzeugung verbleibenden Betrieben Perspektiven für die Zukunft aufzeigen.

7. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die von allen politisch relevanten Kräften anerkannte Stärkung der aktiven Milcherzeuger durch eine Senkung der Transferkosten und die verbesserte Verfügbarkeit der Quoten Hauptziele einer Erneuerung der Garantiemengenregelung auf nationaler Ebene sein müssen.

A
Bei Annahme
entfällt
Ziffer 9

8. Der Bundesrat stellt darüber hinaus fest, daß die Neugestaltung des Quotentransfers nach dem 01.04.2000 auch das dringliche Problem der laufenden Altpachtverhältnisse lösen muß.

EU
Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 8

9. Der Bundesrat stellt darüber hinaus fest, daß neben der Gestaltung des künftigen Quotentransfers das dringlichste Problem die laufenden Altpachtverhältnisse sind.

A, EU

10. Das entscheidende Rechtsproblem in diesem Zusammenhang stellen die Rückübertragungsansprüche der Verpächter dar, die verfassungsrechtlich geschützt sind.

11. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, umgehend eine Verordnung vorzulegen, die die volle Wirksamkeit und Rechtssicherheit für eine Transferregelung gewährleistet und geeignet ist, die Werthaltigkeit der Milchquote zu senken. Dies kann allein eine Verordnung auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen gewährleisten. Eine Rechtsverordnung greift auch bei Nicht-Einigung und kann so vor allem den aktiven Milcherzeugern die dringend notwendige Dispositionssicherheit geben.

A
Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 13

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die entsprechenden Regelungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Situation der aktiven Milcherzeuger noch im Sommer 1999 in Form eines Verordnungsentwurfs vorzulegen.

EU
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 12

13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die entsprechenden Regelungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Situation der aktiven Milcherzeuger so rechtzeitig vorzulegen, daß sie noch im Sommer 1999 in Kraft treten können.

Begründung:

Die Agrarminister der Länder haben mehrfach, zuletzt in Lübeck (am 21. März 1997) und in Berlin (Sonderagrarministerkonferenz am 28. Mai 1998) die Bundesregierung gebeten, Maßnahmen einzuleiten, um den aktiven Milcherzeuger zu stärken und ihm auf Dauer die Möglichkeit einzuräumen, Milch ohne die bislang erhebliche Transferkostenbelastung liefern zu können. Als wichtiger Schritt wurde stets gefordert, die Altpachtproblematik zu lösen.

Aufgrund der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs zum Agrarteil der Agenda 2000 in Berlin (24. - 26. März 1999) wird die Garantiemengenregelung EU-weit bis zum 31. März 2008 fortgeführt.

Neuregelungen, wie z. B. die zusätzliche Zuteilung von Milchquoten an bestimmte Mitgliedstaaten der EU, von der zwar Deutschland nicht direkt aber indirekt über die supranationalen Märkte betroffen ist, oder die Einführung der fakultativen Bindung der Milchquoten an die Fläche, gelten ab 1. April 2000. Damit steht für die Umsetzung nur noch ein Jahr zur Verfügung.

Die Zuteilung zusätzlicher Milchquoten ab 1. April 2000 an die südlichen Mitgliedstaaten der EU wird sich negativ auf die traditionellen Liefermöglichkeiten von Milch und Milchprodukten in diese Länder auswirken. Für künftig nicht dorthin lieferbare Mengen müssen auf dem bereits übersättigten Milchbinnenmarkt zusätzliche Absatzmöglichkeiten gefunden werden, in deren Folge mit verstärktem Preisdruck und Einkommensminderungen für die Milcherzeuger zu rechnen ist.

Durch die getroffene Entscheidung für eine fakultative Flächenbindung der Milchquoten im EG-Recht kann über die nationale Ausgestaltung der Milch-Garantiemengengeregelung der aktive Milcherzeuger gestärkt und von Quotenkosten entlastet werden.

Aufgrund dieser Entscheidungen ist es sachlich und zeitlich zwingend geboten und vordringlich, von diesen Optionen auf nationaler Ebene Gebrauch zu machen und sie umzusetzen, um die finanziellen Belastungen der aktiven Milcherzeuger durch wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Transferkosten von bis zu 10 Pfg./kg und die sich daraus ergebenden Wettbewerbsnachteile auf EU- und Weltmarktebene baldmöglichst zu minimieren."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Ziffer 6:

Die Aufhebung der Flächenbindung der Quote trägt wesentlich dazu bei, den Transfer der Milchreferenzmengen zu den aktiven Milcherzeugern zu erleichtern. Es erfolgt eine deutliche Entlastung der Betriebe auf der Kostenseite und somit die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Milchproduzenten.

Zu Ziffer 8:

Das Problem der laufenden Altpachtverhältnisse darf nicht losgelöst von den sonstigen Neugestaltungen des Quotentransfers nach dem 01.04.2000 behandelt werden, weil die Neuregelung die rechtliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Senkung des derzeitigen hohen Quotenpreises ist.

Zu Ziffer 12:

Der im Antrag vorgesehene zeitliche Rahmen (Sommer 1999) ist hinsichtlich des Inkrafttretens nicht einzuhalten, da die Neuregelung auf EU-Ebene erst zum 01.04.2000 rechtswirksam wird.